

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Verkehr  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Preis pro Stück  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 37.

Mittwoch, 14. Februar 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Reichs-Gesetz,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894 (Reichs-Gesetzblatt Seite 107).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gehaltsstellen fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) nebst Änderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§ 2.

Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Änderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3.

Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den in § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bestimmungen — in Grenzen der Höhe, welche die in § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den in § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Verden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5.

Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6.

Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden. Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§ 7.

Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Capitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1 250 000 Mark flüssig gemacht werden.

§ 8.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnis der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemisst.

§ 9.

Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt. Urkundlich unter Unserer Höchstselbständigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1894.  
(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Graf von Caprivi.

Dresden, den 13. Februar 1894.

- Dieses Gesetz wird hierdurch bekannt gemacht mit folgenden Bestimmungen:
- Die Angelegenheiten der Offiziere etc. und der Hinterbliebenen werden vom Kriegs-Ministerium geregelt, ohne daß es dieserhalb zunächst eines besonderen Antrags seitens der Beteiligten bedarf — vergl. jedoch Punkt 3. —. Diejenigen Personen, denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zustehenden Gehaltsstellen bis Ende März 1894 noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an das Kriegs-Ministerium wenden.
  - Die invaliden Unteroffiziere und Soldaten haben sich unter Vorbringung ihrer Militärpapiere und des Pensionsquittungs-Buchs zur Erlangung der zuständigen Gehaltsstellen persönlich, oder schriftlich bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel anzumelden.
  - Die aus § 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Theilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat ein neues Versorgungsrecht a) für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermählten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat verweigert, oder nach Befestigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen, b) für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg

verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem, den betreffenden Krieg beendenden Frieden verstorben ist.

c) für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§ 42 und 96 des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können.

Anträgen auf Gewährung von Wittwen- und Eltern-Beneficien sind unter Befugnis der erforderlichen Beweisstücke an das Kriegs-Ministerium zu richten.

4) Die sämtlichen, nach diesem Gesetze zuständigen Zuschüsse für pensionirte Offiziere etc., Unteroffiziere und Soldaten unterliegen den Bestimmungen über das Ruhen der Pension nach Maßgabe des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen.

Kriegs-Ministerium.  
von der Planik.

Schr.

## Bekanntmachung.

Das Reichsversicherungsamt hat laut Bekanntmachung vom 1. dieses Monats (Nr. 2 der „Amtlichen Nachrichten“ Jahrgang X) an Stelle des durch die Bekanntmachungen vom 11. September 1885, beziehentlich 23. März 1888 auf Grund des § 51 Absatz 4 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 beziehentlich § 55 Absatz 4 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 festgestellten Formulars für die „Unfallanzeigen“, welche gemäß § 51 Absatz 1—3, bezw. § 55 Absatz 1—3 der angeführten Gesetze von dem Betriebsunternehmer an die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft) zu erstatten sind, ein neues Formular mit der Maßgabe festgestellt, daß die Benutzung des alten Formulars behufs Verbrauches der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1896 zugelassen wird.

Dies somit für den Bereich sämtlicher auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze errichteten Berufsvereinigungen gleichmäßig gültige Formular ist nach Format, Farbe und Inhalt bindend.

Solches wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.  
Großenhain, am 8. Februar 1894.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Wilucki.

368 F.

Ge.

## Bekanntmachung.

Der Restaurateur Herr Hermann Kurich in Heyda beabsichtigt in dem ihm gehörigen, unter Nr. 29 des Brandversicherungs-Catasters für Heyda eingetragenen Grundstück eine Kleinviehflächerei zu errichten.

In Gemäßheit von § 17 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juni 1891 wird dies hiermit mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, allhier anzubringen.

Großenhain, am 10. Februar 1894.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Wilucki.

384 F.

Ge.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Freibank nach dem Grundstück Kasanienstraße Nr. 29 hier selbst verlegt worden ist.  
Riesa, den 13. Februar 1894.

Der Stadtrath.  
J. S. Schwarzenberg, Stadtrath.

## Bekanntmachung.

Eingegangen sind folgende Gesetze, welche in der Rathsexpedition eingelesen werden können: Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene. Vom 14. Januar 1894. Bekanntmachung, betreffend die am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichnete Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien. Vom 19. Januar 1894. Erklärung, betreffend die Verlängerung des bestehenden Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien auf die Zeit bis einschließlich zum 31. März 1894. Vom 22. Januar 1894. Bekanntmachung, betreffend den Marken-schutz in Bulgarien. Vom 27. Januar 1894. Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz, rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände. Vom 29. Januar 1894. Dekret, die Befestigung des I. Nachtrages zur Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Bades II zu Deutscha betreffend; vom 13. Dezember 1893. Bekanntmachung, die Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landes-